

# Kindertagesstätte Reichenwalde e.V.

## Satzung



Satzung der Kindertagesstätte Reichenwalde e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Reichenwalde.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Fürstenwalde eingetragen werden.
4. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck der „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V. ist darauf gerichtet, Kinder in ihrer Subjektposition zu fördern, Kinderinteressen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Durchsetzung beizutragen.
2. Die „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V. wirkt parteipolitisch unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und anderen Bedürftigen;
  - Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
  - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Es gibt einfache Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein und mit der Auflösung des Vereins.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich erklärt werden.  
Ein Mitglied das über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und diese auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.  
Das gilt auch für erbberechtigte Hinterbliebene verstorbener Mitglieder.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Mit der Aufnahme des Mitglieds wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.  
Die Höhe der Beiträge regelt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
  - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der/des Kassenprüfer/s entgegen.
  - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Streichung von Mitgliedern.
  - Die Mitgliederversammlung beschließt den jährlichen Haushalt.
  - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung.
  - Beschlüsse über Gebühren, Gebührenhöhe und Gebührenbefreiungen;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefällt werden.
  - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen in folgenden Funktionen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Neu- oder Wiederwahl erfolgt.  
Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.

3. Jeweils zwei von den unter §8 Nr.1 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und sollte mindestens einmal im Quartal zusammentreten.
5. Aufgaben des Vorstands:
  - dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein zur Verfügung stehende Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.
  - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes;
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen seines Verantwortungsbereiches.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind.  
Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.  
Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist hauptamtlich.  
Der Geschäftsführer muss Mitglied des Verein sein. Er kann bei entsprechender Vollmachterteilung durch alle Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften befugt werden.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Finanzierungsgrundsätze**

1. Die „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V. setzt ihre Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.

2. Sie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen sowie anderen Einnahmen.
3. Über die Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Der jährliche Finanzbericht ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der „Kindertagesstätte Reichenwalde“ e.V. kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Gemeinde Reichenwalde zwecks Verwendung für die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die anderen unter §2 Nr. 3 genannten Zwecke.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 21. September 2005 in Reichenwalde beschlossen worden und tritt mit der Eintragung des Vereins beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Reichenwalde, den 21. September 2005